

Elternrechte / Elternpflichten - Elternmitbestimmung in der Schule



„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“ Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 6

§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz:

Eltern und Schule haben einen gesetzlich verankerten gemeinsamen Erziehungsauftrag.

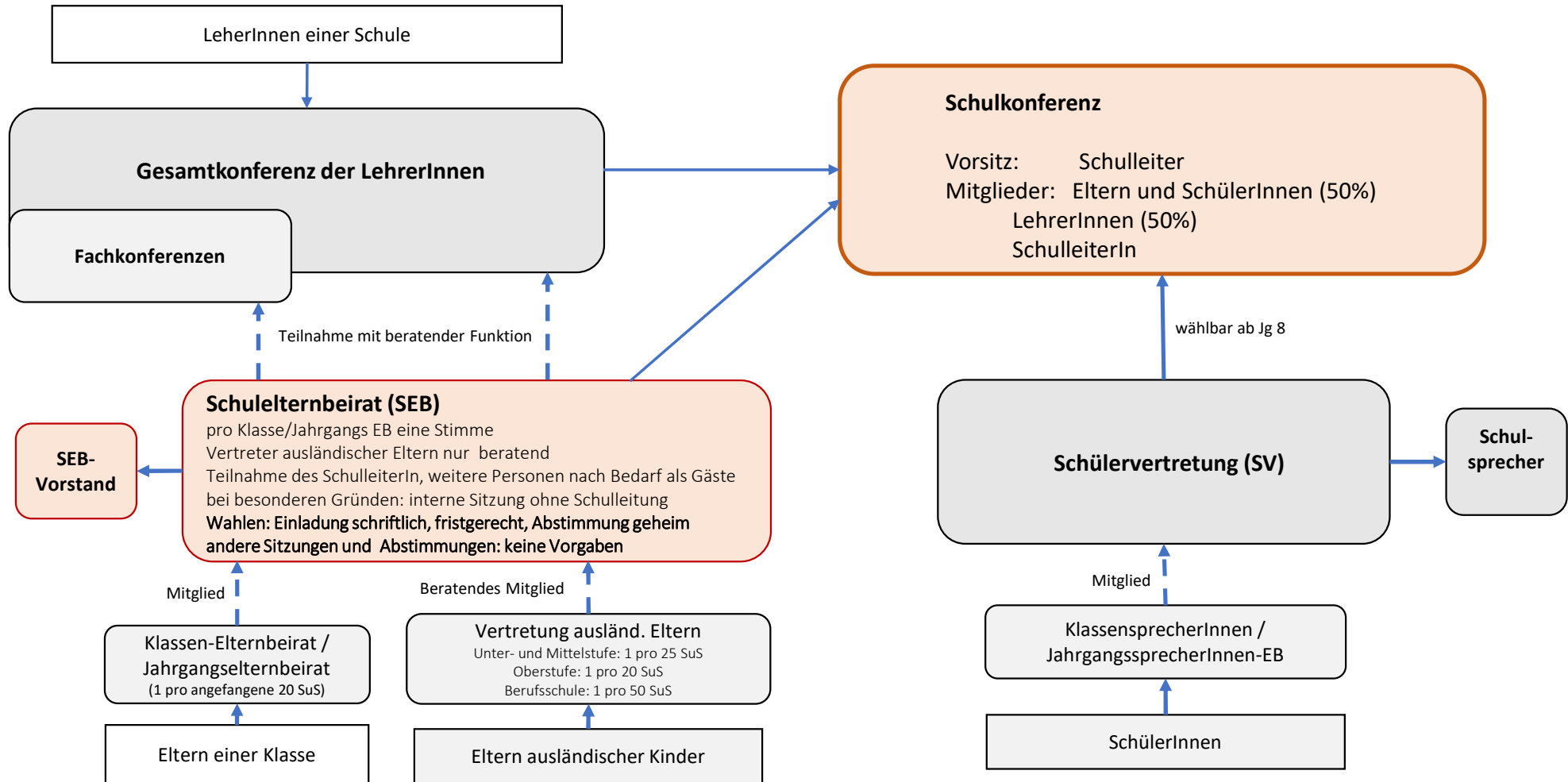
In den Schulen sind Eltern wichtige Partner. In Gremien, Sitzungen und Konferenzen gestalten sie das Schulwesen aller Kinder mit.

Je besser Eltern über ihre Rechte informiert sind, umso besser können sie in den Gremien und mit Kooperationspartnern agieren.

Beteiligungsrechte muss man wahrnehmen, Eltern als Vorbild für Schüler

➔ Schule gemeinsam gestalten

Schulische Gremien



Schulkonferenz

§§ 128ff Hessisches Schulgesetz, Konferenzordnung §§ 1-16



Aufgaben :

- Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.
 - Hier arbeiten Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammen und entscheiden gemeinsam, wie die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in eigener Verantwortung umsetzt.
- ➔ **Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium an Hessens Schulen.
Sie bietet die Chance, Schule gemeinsam zu gestalten.**

Schulkonferenz

§§ 128ff Hessisches Schulgesetz, Konferenzordnung §§ 1-16



- Zusammensetzung je nach Schulform und Alter der SchülerInnen:
50% LehrerInnen, 50% SchülerInnen und Eltern plus der/die SchulleiterIn
- 11 – 25 Mitglieder, über die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Gesamtkonferenz
- SchulleiterIn als Vorsitzende/r

50% Lehrer, 50% Eltern + Schüler (ab Jg. 8)

Schulen bis Jg. 6, (+Förderschulen): nur Eltern

Schulen bis Jg. 9/10: Eltern 30%, Schüler 20%

Schulen bis Jg. 12/13: Eltern 25%, Schüler 25%

Oberstufenschulen: Eltern 20%, Schüler 30%

Berufliche Schulen: Eltern 10%, Schüler 40%

Schulen für Erwachsene: Schüler 50%

Berufsschulen : + je 2 Vertreter Arbeitgeber / Arbeitnehmer beratend

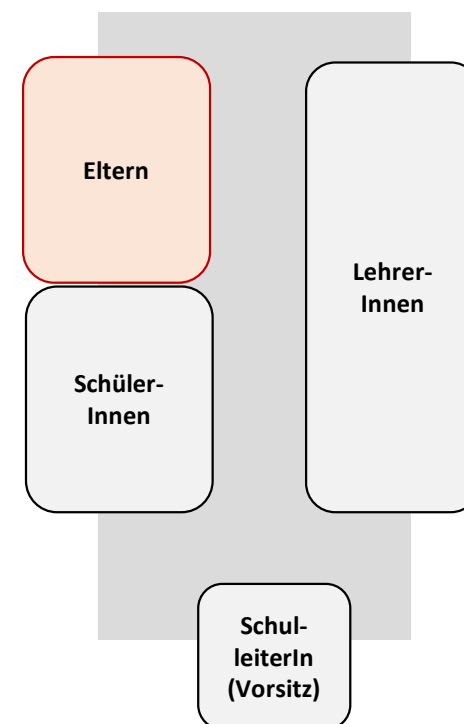
- Recht auf Teilnahme an Konferenzen und SV- und SEB-Sitzungen
- Tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Beschlussfähigkeit bei mindestens 50%, sonst erneute Einladung
- offene Abstimmungen
- Verschwiegenheit
- Protokollpflicht über jede Sitzung an Mitglieder, Vorsitzende des SEB und SV

Ausnahmen:

SchulleiterIn kann bei pädagogischen oder rechtlichen Bedenken gegen Beschlüsse eine Wiederaufnahme fordern -> erneute Beratung in 10-20 Schultagen

Bei ‚unaufschiebbaren Angelegenheiten‘ trifft der Schulleiter die Entscheidung alleine

Schulkonferenz



Schulkonferenz §§ 110-112, 127, 129, 133 Hessisches Schulgesetz

Vorschlagsrecht

Entscheidungsrechte (Auswahl)	Anhörungsrechte (Auswahl)
<ul style="list-style-type: none"> • Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über Schulorganisation
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze freiwilliger Unterrichts-/Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
<ul style="list-style-type: none"> • Schulhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Schulordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Endgültige Beauftragung Schulleiter
<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, bei über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung 	



Prozess: Schulleitung legt Vorschläge zur Beratung vor, Schuko berät und entscheidet. Viele Entscheidungen der Schuko gehen in ein sog. Beteiligungsverfahren, d.h. der SEB wird um Zustimmung gebeten oder muss angehört werden. Frist: 4 Unterrichtswochen

Ziel: Verständigung ! Lehnt der SEB Entscheidungen für zustimmungspflichtige Maßnahmen der Schulkonferenz ab, wird die letztliche Entscheidung an das Staatliche Schulamtes übertragen.

Schulkonferenz

§§ 110-112, 127, 129, 133 Hessisches Schulgesetz, Konferenzordnung



CORONA:

Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung **mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen.**

In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 **kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form** stattfinden. Anwesenheit im Sinne der Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Schulkonferenz. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Schulkonferenz nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 2 Satz 2, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Schulkonferenz in Präsenzform zu vertagen.

(Anmerkung: offene Abstimmungen sind in elektronischer Form möglich, und dies ist der übliche Abstimmungsmodus der Schulkonferenz !)

Schulelternbeirat §§ 108-113 Hessisches Schulgesetz



Aufgaben des SEB:

- gewählte Vertretung aller Eltern einer Schule => übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus
 - Ansprechpartner für Schulleitung und Eltern
 - Kontakt für Eltern und Schulleitung
 - informiert die Elternschaft über die Elternbeiräte über wichtige Vorhaben und Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- Eine gute Zusammenarbeit in der Schulgemeinde – LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen, Schulleitung- wirkt sich positiv auf die Schulkultur aus.
- Der Schulelternbeirat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen.

Aufgaben des SEB-Vorsitzenden:

(in enger Zusammenarbeit mit den Stellvertretern oder weiteren Vorstandsmitgliedern):

- Führen der täglichen ‚Geschäfte‘
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulelternbeirats
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Führung regelmäßiger Gespräche mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- Regelmäßige Abstimmung mit den ElternvertreterInnen der Schulkonferenz
- Ausführung der Beschlüsse des Schulelternbeirates
- Vertretung der Elternschaft der Schule nach innen und außen
- Kontakt für die städtischen (und hessischen) Elterngremien Stadtelternbeirat (und Landeselternbeirat)

Vorschlagsrecht, Beanstandungsrecht, Informationsrecht

Zustimmungspflichtige Maßnahmen (Auswahl)	Anhörungspflichtige Maßnahmen (Auswahl)
<ul style="list-style-type: none"> Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> Projekte, Schüleraustausch, Schulfahrten, Wandertage
<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung / Aufhebung Förderstufe / Schulversuch 	<ul style="list-style-type: none"> Schulhaushalt
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl der Schulbücher



Prozess: Schulleitung legt Vorschläge der Gesamtkonferenz oder Schulkonferenz vor, SEB berät und entscheidet in Wochenfrist

Ziel: Verständigung !
Lehnt der SEB Entscheidungen der Schulkonferenz ab, wird die letztliche Entscheidung an das Staatliche Schulamtes übertragen

CORONA:

In Umsetzung der geltenden Verordnungslage zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus kann eine Beschlussfassung innerhalb der schulrechtlichen Gremien nicht in der gewohnten Präsenzform stattfinden, soweit die geltende Hygiene,- insbesondere Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Stattdessen können Konferenzen unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch in elektronischer Form stattfinden. Die **Teilnahme an der elektronischen Konferenz** steht in diesem Fall der Anwesenheit gleich.

Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind (sind also erlaubt!!) . Video- oder Telefonkonferenzen sind unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes zu bevorzugen.

„Soweit nach Maßgabe dieser Verordnung für den Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum ~~31. März 2021~~ **30. September** 2020 Wahlen zu den Elternvertretungen auch als **Briefwahl** durchgeführt werden können, ist Abs. 2 Satz 3 wie folgt anzuwenden: Im Fall einer Wahl unter Anwesenden sind abwesende Wahlberechtigte nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.“

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse

In § 34 Satz 3 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird die Angabe „31. März 2021“ durch „30. September 2020“ ersetzt.

Konferenzordnung:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-KonfOHEV4P4>

Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung
der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-EltWahl_MitglEVHErahmen

Hessisches Schulgesetz

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/nichtamtliche_lesefassung_schulgesetz.pdf